

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Fügen

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen hat mit Beschluss vom 13.12.2022 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Fügen erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (Wertstoffsammlung, Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelontainern beim Wertstoffsammelzentrum, Problemstoffsammlung, Beiträge an Abfallverbände) sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit deren Ausfolgung.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der zum 1. Jänner oder 1. Juli eines jeden Jahres im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen, bemessen.

Änderungen von Personen sowie Haushaltsneugründungen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

Die Grundgebühr beträgt € 11,00 Brutto pro Jahr (Stand lt. Gebührenbeschluss 01.01.2022)!

- (2) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe (Dienststellen), Restaurants und Kaffeehäuser mit bis zu drei Beschäftigten beträgt € 36,20 pro Jahr. Sie erhöht sich für jeden weiteren Beschäftigten um € 6,30 pro Jahr (Stand lt. Gebührenbeschluss 01.01.2022).

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Beschäftigten zum 1. Jänner eines jeden Jahres. Zugänge von Betrieben zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

- (3) Die Grundgebühr nach Abs. 1 und 2 erhöht sich bei Beherbergungsbetrieben sowie Campingplätzen pro Nächtigung um € 0,12 (Stand lt. Gebührenbeschluss 01.01.2022).

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.

- (4) Für Zweitwohnungen, Ferienhäuser und Dauercamper, soweit diese nächtigungsmäßig nicht erfasst sind, beträgt die Grundgebühr pro Wohnung / Einheit und Jahr € 44,00 (Stand lt. Gebührenbeschluss 01.01.2022).

§ 4 Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll und das Wertstoffsammelzentrum beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls bzw. der Fraktionen vom Wertstoffsammelzentrum.

A) RESTMÜLL

Die weitere Gebühr

- (1) für Restmüll beträgt € 0,38 (Stand 01.01.2022) pro kg für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge.
- (2) pro ausgefolgtem 60-Liter-Müllsack € 7,70 (Stand 01.01.2022).

B) BIOLOGISCH VERWERTBARE ABFÄLLE

- (1) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Abfälle beträgt pro kg € 0,22 (Stand 01.01.2022).
- (2) Für einen Haushalt, der ganzjährig eine Eigenkompostierung durchführt, wird keine weitere Gebühr betreffend die biologisch verwertbaren Abfälle vorgeschrieben.

Bemessungsgrundlage zu §4 Abs. A) und B) ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestgewicht lt. Müllabfuhrordnung der Gemeinde Fügen §3 (3).

C) WERTSTOFFSAMMELZENTRUM (Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Baurestmassen, Altreifen)

Die weitere Gebühr

- (1) für **Sperrmüll** beträgt pro kg € 0,37 (Stand 01.01.2022).
- (2) für **Altholz** beträgt pro kg € 0,15 (Stand 01.01.2022).
- (3) für **Bauschutt sortenrein** beträgt pro kg € 0,10 (Stand 01.01.2022).
- (4) für **Baurestmassen** beträgt pro kg € 0,30 (Stand 01.01.2022).
- (5) für **Autoreifen mit Felge** pro Stück € 6,50 (Stand 01.01.2022).
- (6) für **Autoreifen ohne Felge** pro Stück € 4,50 (Stand 01.01.2022).

§ 5

Vorschreibung, Fälligkeit, Änderungsstichtag

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr für Haushalte (§3 Abs. 1) erfolgt halbjährlich zu zwei Teilbeträgen.
für Gewerbebetriebe (§ 3 Abs. 2) erfolgt zu Jahresbeginn (=Jahresbetrag).
für Beherbergungsbetriebe (§3 Abs. 3) erfolgt rückwirkend halbjährlich auf Basis der Nächtigungszahlen für das vorangegangene Kalenderjahr.
für Dauercamper (§ 3 Abs. 4) erfolgt rückwirkend halbjährlich auf Basis der Nächtigungszahlen für das vorangegangene Kalenderjahr.
- (2) Die weitere Gebühr für den Restmüll und für die biologisch verwertbaren Abfälle wird entsprechend der tatsächlich entsorgten Menge jeweils halbjährlich zu den gleichen Terminen rückwirkend verrechnet.
- (3) Die weitere Gebühr für Müllsäcke ist bei der Ausfolgung bar zu entrichten oder werden über das System verrechnet / vorgeschrieben.
- (4) Die Gebühren für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Baurestmassen, Altreifen mit / ohne Felge werden bei der Anlieferung am Wertstoffsammelzentrum auf die BürgerInnenkarten gebucht und

jeweils halbjährlich (01.01.JJJJ bis 30.06.JJJJ bzw. 01.07.JJJJ bis 31.12.JJJJ) zu den gleichen Terminen rückwirkend verrechnet / vorgeschrieben.

- (5) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Fügen alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Änderungen sind erst für die nachfolgenden Stichtage zu berücksichtigen. Eine rückwirkende Aufrollung ist nicht möglich!
- (6) Ein Aufenthalt bzw. eine Meldung, die ein Kalenderjahr nur teilweise berührt, wird bei der Gebührenbemessung entsprechend dieser Verordnung berechnet.

§ 6

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Umsatzsteuer

Alle vorher angeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallgebührenordnung gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fügen vom 21.03.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister

LA Mag. Dominik Mainusch